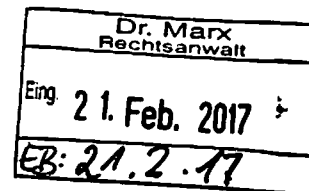


Aktenzeichen: 7 K 1634/16.F.A

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

zu 1-4: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 4561/14 M/sb -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Ursulum 20, 35396 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Burkholz
als Vorsitzender der 7. Kammer im schriftlichen Verfahren am 3. Februar 2017 für
Recht erkannt:

- 2 -

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. April 2016 verpflichtet, festzustellen, dass in Bezug auf die Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben die Kläger 2/3, die Beklagte 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des auf ihn entfallenden Kostenanteils abwenden, wenn nicht der jeweils andere Teil vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten nach eigenen Angaben im Januar 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 22. Januar 2014 Asylanträge. Zu diesen hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sie am 29. Oktober 2015 an (Niederschrift: Bl. 82 ff. des Verwaltungsvorgangs). Durch Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 05. Februar 2014 waren die Kläger zuvor der Stadt Frankfurt am Main zugewiesen worden.

Wegen der Begründung des Begehrens der Kläger gegenüber dem Bundesamt wird auf die Niederschrift der Anhörung Bezug genommen.

Durch Bescheid vom 28. April 2014 (Bl. 91 ff. des Verwaltungsvorgangs) lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge ab und erkannte den Klägern weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu. Außerdem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, und forderte die Kläger zur Ausreise auf, widrigenfalls sie nach Afghanistan oder in einen anderen Staat abgeschoben würden. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Kläger hätten ihre Furcht vor asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung nicht glaubhaft gemacht. Insgesamt sei der Vortrag der Kläger widersprüchlich und nicht substantiiert genug. Auch Anhaltspunkte für die Schutzgewährung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG seien

nicht ersichtlich. Gleiches gelte für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen und hier von einer weiteren Darstellung des Tatbestands abgesehen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Der Bescheid wurde am 06. Mai 2016 als Einschreiben zur Post aufgegeben und ging den Bevollmächtigten der Kläger am 10. Mai 2016 zu (Bl. 5 der Akte).

Die Kläger haben am 19. Mai 2016 Klage erhoben. Zur Begründung vertiefen sie ihr Vorbringen aus dem Asylverfahren. Wegen der Einzelheiten wird insbesondere auf den Schriftsatz vom 23. Juni 2016 Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. April 2016 zu verpflichten, den Klägern gem. § 3 Abs. 4 Halbs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

subsidiären Schutz gem. § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG zu gewähren,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden allein einverstanden erklärt und in der mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2016 auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die Verwaltungsvorgänge des Bundesamts aus dem Asylverfahren der Kläger sowie die Erkenntnisquellen der Kammer betreffend Afghanistan wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf

- 4 -

die genannten Unterlagen sowie die Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im Einverständnis mit den Beteiligten entscheidet der Vorsitzende allein (§ 87a Abs. 2 VwGO) und im schriftlichen Verfahren (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat nur im tenorierten Umfang Erfolg. Die Kläger können weder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu ihren Gunsten beanspruchen; insoweit ist der angefochtene Bescheid des Bundesamts vielmehr rechtmäßig und verletzt sie nicht in ihren Rechten. Sie haben aber einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Folglich unterliegen nicht nur die Verfügungen unter Nr. 4 und 5, sondern auch die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots im angefochtenen Bescheid als jeweils rechtswidrig und die Rechte der Kläger verletzend der Aufhebung.

Zur Begründung der Einschätzung, dass den Klägern kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes zusteht, kann auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen werden (§ 77 Abs. 2 AsylG), da der Vorsitzende diesen Ausführungen folgt. Auch aus den Darlegungen im Schriftsatz vom 23. Juni 2016 ergibt sich zur Überzeugung des Vorsitzenden nichts für die Annahme, dass den Klägern ein entsprechender Anspruch zustünde. Es ist insbesondere nicht glaubhaft gemacht, dass die Klägerin zu 2. nach der Teilnahme an der Beerdigung ihrer Cousine im August 2013 in Lebensgefahr geschweht habe, weil sie dort viele Leute gesehen hätten, auch Angehörige der Taliban-Milizen. Auch damit hat sich bereits der Einzelentscheider im angefochtenen Bescheid auseinandergesetzt; insbesondere erscheint nicht nachvollziehbar, dass eine Identifikation der Klägerin als Gast auf dieser Trauerfeier sich in der Weise abgespielt haben sollte, wie im Schriftsatz vom 23. Juni 2016 vorgetragen wird. Für die Glaubhaftigkeit dieser Schilderung, dass es sich über die anwesenden weiblichen Trauergäste herumgesprachen haben müsse, dass sie – die Klägerin zu 2. – wieder in Herat lebe, spricht sehr wenig. Die Annahme einer hinreichend gravierenden Verfolgungsgefahr erscheint dem Vorsitzenden auf dieser Grundlage jedenfalls nicht hinreichend plausibel.

- 5 -

Den Klägern steht indes ein Rechtsanspruch darauf zu, dass die Beklagte zu ihren Gunsten das Vorliegen eines Abschiebungsverbots § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans feststellt. Im Hinblick darauf ist die unter Nr. 4 des angefochtenen Bescheids getroffene Regelung rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, sobald eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Im Fall der Kläger einschlägig ist Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Dies wäre bei den Klägern zu befürchten, wenn sie nach Afghanistan zurückkehren müssten. Die Klägerin zu 2. als Mutter der Kläger zu 3. und 4. müsste nämlich befürchten, aufgrund der allgemeinen, in Afghanistan herrschenden Situation einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen und die daraus resultierenden Gefährdungen in Afghanistan weisen eine Intensität auf, aufgrund deren auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist. Der Schutzbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG ist auch bei einer derartigen allgemeinen, auf eine Bevölkerungsgruppe bezogenen Gefahrenlage eröffnet.

Zur Begründung bezieht sich die Kammer in mittlerweile ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt Urteil v. 19. Januar 2017 – 7 K 387/16.F.A; Urteil v. 20. April 2016 – 7 K 2490/15.F.A) in vollem Umfang auf die Rechtsauffassung des Bayerischen VGH (Urteil vom 21. November 2014 – 13a B 14.30284 – juris RdNr. 16 ff.). Der Senat hat in diesem Urteil im Einzelnen ausgeführt, aus welchen Gründen in Bezug auf Afghanistan vom Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation ausgegangen werden könne, die die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK rechtfertige. Dem schließt sich der Vorsitzende in vollem Umfang an.

Bei der rechtlichen Betrachtung ist die gesamte Familie in die Bewertung einzubeziehen. Im Hinblick auf die Situation der gesamten Familie ist zu unterstellen, dass allein der Vater, der Kläger zu 1., in der Lage sein würde, im Fall einer Rückkehr für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Insoweit ist hier eine angemessene Unterhaltsleistung bereits deswegen zweifelhaft, weil die Eheleute mittlerweile getrennt leben. Der Klägerin zu 2. wird es aber auch unabhängig davon im Hinblick auf ihre betreuungsbedürfti-

- 6 -

gen Kinder nicht möglich sein, berufstätig zu werden. Andere Verwandte, die für eine Absicherung des Status der Familie sorgen könnten, leben in Afghanistan nicht.

Die Notwendigkeit, dass der Kläger zu 1. für den Unterhalt der gesamten Familie würde aufkommen müssen, zugrunde gelegt, würden die Kläger bei Rückkehr nach Afghanistan einer besonderen Ausnahmesituation ausgesetzt sein. Die humanitäre Lage in diesem Land lässt unter diesen Umständen für sie ein menschenwürdiges Dasein nicht zu. Auch in Bezug auf diese Feststellung schließt sich der Vorsitzende den Ausführungen des Senats des Bayrischen VGH im Urteil vom 21. November 2014 (a. a. O., juris RdNr. 23 unter Bezugnahme auf den Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 31. März 2014) an. Die auch der Kammer vorliegenden Auskünfte geben einen ausreichenden Überblick über die tatsächliche Lage in Afghanistan. Unter den aus diesen Erkenntnisquellen sich ergebenden Rahmenbedingungen, vor allem mit häufig nur sehr eingeschränktem Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser und Gesundheitsversorgung, ist die Schaffung einer menschenwürdigen Lebensgrundlage für eine Familie mit Kindern im Fall ihrer Rückkehr im allgemeinen nicht möglich. Im Fall der Kläger ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 2. die Betreuung für ihre Kinder gewährleisten muss und zum Lebensunterhalt nichts beitragen kann. Bei diesen Verhältnissen liegt ein außergewöhnlicher Fall vor, in dem die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind. Für die Kläger besteht die ernsthafte Gefahr, dass sie keine adäquate Unterkunft finden und keinen Zugang zu sanitären Einrichtungen haben würden. Es steht ebenfalls zu erwarten, dass ihnen die zur Befriedigung ihrer elementaren Lebensbedürfnisse erforderlichen Mittel fehlen würden. Ohne Hilfe würden sie sich weder ernähren können noch wären die einfachsten hygienischen Voraussetzungen gewährleistet. Da auch nicht ersichtlich ist, wie sich diese Lage im Fall der Kläger anders gestalten oder bessern sollte, ist folglich davon auszugehen, dass die Kläger als Familie mit minderjährigen Kindern Gefahr laufen, einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein, die einen Mangel an Respekt für ihre Würde offenbart (s. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 – M.S.S./Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09, NVwZ 2011, 413).

Im Hinblick auf die Feststellung des Abschiebungsverbots besteht für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG keine Rechtsgrundlage mehr.

- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und berücksichtigt den jeweiligen Anteil der Beteiligten am Obsiegen und Unterliegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,

der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Dr. Burkholz

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 06.02.2017

Geidel
Justizsekretär

